

Reichsgesetzblatt Teil I

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 12. Januar 1923

Auf Grund des Artikels II Satz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 972) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der vom 1. Januar 1923 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 12. Januar 1923.
Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

§ 1

Jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz besetzen will, ist verpflichtet, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, anderen Bewerbern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorzuziehen.

§ 2

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Besetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht beseitigt, sind aber so zu gestalten, dass sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3

Schwerbeschädigter im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichrats bestimmen, dass Nichtdeutschen der Schutz dieses Gesetzes zuteil wird.

§ 4

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichrats anzuordnen, daß das Reich, die Länder oder andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen

Rechts zahlenmäßig bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben.

Die Landesregierung kann weitergehende Verpflichtungen, die das Land selbst übernimmt, auch anderen, ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auferlegen.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Bruchteil von Arbeitsplätzen, den jeder private Arbeitgeber mit Schwerbeschädigten zu besetzen hat. Will er den Bruchteil auf mehr als zwei vom hundert festsetzen, so bedarf er dazu der Zustimmung des Reichrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten. Vor der Anordnung ist der vorläufige Reichswirtschaftsminister zu hören.

Als Arbeitsplätze sind dabei alle Stellen zu zählen, auf denen Arbeiter und Angestellte im Sinne der §§ 11 und 12 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) beschäftigt werden.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann seine Anordnungen (§ 5) auf einzelne Berufsgruppen beschränken; er kann einzelne Berufsgruppen hiervon ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden festsetzen.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber von den Verpflichtungen, die ihnen durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Arbeitsfürsorge oder sonst der Schwerbeschäftigtenfürsorge dienen. Die Hauptfürsorgestelle kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, dass nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Der Reichsarbeitsminister und die Hauptfürsorgestelle haben vor ihren Anordnungen die berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den beteiligten Wirtschaftsgebieten zu hören.

Die Hauptfürsorgestelle kann nach Anhörung des Arbeitgebers und der Vertretung seiner Arbeitnehmer auch anordnen, daß ein privater Arbeitgeber seine Verpflichtungen dadurch zu erfüllen hat, dass er Arbeitsplätze bestimmter Art oder einzelne bestimmte Arbeitsplätze, die sich für Schwerbeschädigte vorzugsweise eignen, frei hält.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach der Bestimmung des Abs. 4 für Schwerbeschädigte freizuhalten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen 3 Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 10 Tagen nach Absendung der Anzeige keine geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Besetzung im Interesse des Betriebs nicht aufgeschoben werden kann.

§ 7

Die Hauptfürsorgestelle kann einem privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Friste zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die

Hauptfürsorgestelle, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsordnungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

§ 8

Die Hauptfürsorgestelle muß einem Blinden, der nicht bereits nach § 3 geschützt ist, den Schutz dieses Gesetzes zuerkennen, wenn er sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen oder zu erhalten vermag und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§3) nicht gefährdet wird. Anderen Personen, die um wenigstens 50 vom hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 aber wenigstens 30 vom hundert beträgt (Minderbeschädigte), kann sie unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen. Vor ihrer Entscheidung soll die Hauptfürsorgestelle den zuständigen örtlichen Arbeitsnachweis hören. Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

§ 9

Arbeitgeber können ihren Verpflichtungen nach § 5 mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle dadurch genügen, dass sie Schwerbeschädigten Siedlungsstellen, die den Schwerbeschädigten und ihrer Familie den angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen, zu Eigentum oder Pacht überlassen.

§ 10

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Schwerbeschädigten notwendig sind. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle Einblick in seinen Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und hierdurch Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden; die Besichtigungen sollen nur im Benehmen mit den Organen der Gewerbe- oder Bergaufsicht und innerhalb der diesen gezogenen Grenzen erfolgen. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmungen des § 145a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

Soweit es erforderlich ist, um die dauernde Unterbringung der Schwerbeschädigten sicherzustellen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass eine tunlichst große Zahl von Schwerbeschäftigten in seinem Betriebe Beschäftigung finden kann. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeiterschutzzvorschriften ihnen entgegenstehen.

§ 11

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetze nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der Schwerbeschädigten den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob. Die Durchführung des Gesetzes geschieht im Einvernehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, mit

den Organen der Gewerbe- oder Bergaufsicht und den Arbeitsnachweisen. Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen ob. Gegen die Entscheidung des Trägers der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle, wenn es sich um eine Dienststelle des Reichs handelt, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde, wenn es sich um eine andere Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen. Die Durchführung des Gesetzes hat so zu erfolgen, dass die Schwerbeschädigten tunlichst ihrem alten Beruf erhalten werden und daß eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen oder einzelner Arbeitgeber vermieden wird.

§ 12

In allen Betrieben, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sie sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

Sofern in einem Betriebe wenigstens fünf schwerbeschädigte Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für diese Aufgabe auf die Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschäftigter sein soll. Der Arbeitgeber hat einen beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmanne der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb.

Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber. Sofern mit dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die der Arbeitgeber der Betriebsvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung gestellt hat, auch dem Vertrauensmanne der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

Das Amt des Vertrauensmannes erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebs kann der Schwerbeschädigtenausschuß (§ 22) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmanns wegen gröblicher Verletzung der Pflichten beschließen.

§ 13

Einem Schwerbeschädigten kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Hauptfürsorgestelle hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst ab dem Tage der Absendung des Antrags. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 14. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streites oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streites oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schwerbeschädigte, die sich auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) befinden.

Das Feiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Abs. 1 ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

Auf Reichs- und Landesbeamte finden die Vorschriften keine Anwendung.

§ 14

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle soll nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, auf den frei werdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der zu Entlassene ein Vertrauensmann der Schwerbeschädigten (§ 12) ist.

§15

Die Zustimmung darf nicht versagt werden bei Betrieben des Reichs, der Länder und anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die aufgelöst oder nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden müssen, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder der Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen und wenn die Zahl der im beschränkten Betriebe verbleibenden Schwerbeschädigten noch mindestens 5 vom hundert der Gesamtzahl der darin Weiterbeschäftigten beträgt.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Gesellschaften, die zur Erfüllung von Aufgaben der Kriegs- oder Übergangswirtschaft gebildet worden sind (Reichsorganisationen, Kriegsgesellschaften u. dgl.) und der Aufsicht des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts unterstehen.

Ob eine Auflösung oder eine wesentliche Einschränkung eines Betriebs vorliegt, entscheidet, soweit sich dies nicht aus den Haushaltsgesetzen ergibt, in Zweifelsfällen endgültig bei Einrichtungen des Reichs die zuständige oberste Reichsbehörde, sonst die oberste Landesbehörde.

§ 16

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines privaten Arbeitgebers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbstständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 17

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, dass das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Arbeitsgericht auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall des Verstoßes mit einer Buße bis zu 10 000 Mark, im Wiederholungsfalle 100 000 Mark zu belegen.

Eine Buße kann nicht festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er im Durchschnitt der letzten drei Monate vor dem Verstoße wenigstens 10 vom hundert seiner Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten oder mit Personen, die ihnen im Sinne der §§ 3, 8 und 20 dieses Gesetzes gleichstehen, besetzt hat. Dabei ist in Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, die höhere Zahl der Arbeitsplätze zugrunde zu legen.

§ 19

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle (§ 22), in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, beschließen, daß ihm die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig nicht zugute kommen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. Der Beschluß kommt nur zustande, wenn ihm zwei Drittel des Ausschusses zustimmen. In dem Beschlusse muß die Frist bestimmt werden, für die er gilt. Sie läuft vom Tage des Beschlusses an und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Der Beschluß ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 20

Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Kriegsbeschädigte, für die eine Rente noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, dass ihrer Erwerbsbeschränkung auf 50 vom hundert oder mehr bemessen werden wird.

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 vom Hundert herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung den Schutz dieses Gesetzes.

§ 21

Gegen Anordnung und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§22) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 7 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

Betrifft die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung eines Schwerbeschädigten, der bei einer Behörde beschäftigt ist, so kann die Behörde und der Schwerbeschädigte Beschwerde bei der zuständigen obersten Landesbehörde erheben. Diese Stellen entscheiden endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. Von den Mitgliedern müssen zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmer, ein Unfallbeschädigter oder anderer Erwerbsbeschränkter, zwei Arbeitgeber und je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der Berufsgenossenschaften und der öffentlichen

Arbeitsnachweise sein, die ihre Tätigkeit im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ausüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Mitglieder aus dem Kreise der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden von der Hauptfürsorgestelle bestellt, und zwar die Schwerbeschädigten auf Vorschlag der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Beirat. Den Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht ernennt die oberste Landesbehörde. Als Vertreter der Berufsgenossenschaften bestimmt das Reichsversicherungsamt eine Berufsgenossenschaft, als Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise die oberste Landesbehörde ein Landesarbeitsamt. Die Vertreter der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten beruft die Hauptfürsorgestelle auf Grund von Vorschlagslisten, die von den im Bezirke der Hauptfürsorgestelle vertretenen Vereinigungen Unfallbeschädigter und anderer Erwerbsbeschränkter einzureichen sind; bestehen solche Vereinigungen nicht, so hat die Hauptfürsorgestelle vor der Berufung den Beirat zu hören. Die Wahl oder Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre.

Als Vereinigungen Unfallbeschädigter und anderer Erwerbsbeschränkter gelten auch Verbände, die sich nicht ausschließlich aus Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten zusammensetzen, wenn sie vorwiegend die Interessen dieser Personen vertreten. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die Hauptfürsorgestelle endgültig.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch außerhalb ihres Sitzes besondere Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Fürsorgestellen bilden und sie für einen bestimmten Bezirk mit allen oder einzelnen Aufgaben betrauen, die das Gesetz ihrem Schwerbeschädigtenausschusse zuweist. Auf die Bildung dieser Ausschüsse finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise das zuständige Landesarbeitsamt ernennt. Die Landesregierung kann sich die Zustimmung zu der Ausbildung derartiger Ausschüsse vorbehalten.

§ 23

Bei der Reichsarbeitsverwaltung wird ein Schwerbeschädigtenausschuß errichtet, der in grundsätzlichen Fragen entscheidet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, zwei Vertretern der Hauptfürsorgestelle, einem Vertreter der Berufsgenossenschaften, einem Vertreter der schwer Unfallgeschädigten oder anderer Erwerbsbeschränkter und zwei Persönlichkeiten, welche die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für jeden Vorsitzenden und jedes Mitglied ist wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ernennt der Reichsarbeitsminister; die Vertreter der Arbeitgeber werden vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat gewählt. Den Vertreter der Berufsgenossenschaften und den der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten bestimmt das Reichsversicherungsamt, den Letzteren auf Vorschlag der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, die Vertreter der Versicherten sind (§ 87 der Reichsversicherungsordnung).

Die Vertreter der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer werden von den Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Vertreter der Hauptfürsorgestellen von ihren Gruppenvertretern im Reichsausschusse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gewählt. Die Wahl und Ernennung gelten jeweils auf zwei Jahre.

Der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle kann in grundsätzlichen Fragen jederzeit die Entscheidung des Ausschusses bei der Reichsverwaltung anrufen. Er muss sie

unter Aussetzung seiner Entscheidung anrufen, wenn der Vorsitzende oder wenigstens drei Mitglieder des Ausschusses es verlangen. Die Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung ist für die Hauptfürsorgestelle bindend.

§ 24

Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 finden auch auf das Verfahren bei Schwerbeschädigtenausschüssen, die außerhalb des Sitzes der Hauptfürsorgestelle errichtet sind (§ 22 Abs. 4), mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung der Schwerbeschädigtenausschuss der Hauptfürsorge tritt.

§ 25

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

§ 26

Solange Arbeitsgerichte noch nicht bestehen, treten an ihre Stelle in den Fällen des § 18 die Schöffengerichte. Auf das Verfahren vor den Schöffengerichten finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwalt zu stellen. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Behandlung freigesetzt werden, wenn der Anwalt schriftlich darauf anträgt.